

Arbeitsschutz & Covid-19

20. August 2021

Regelungen und Verordnungen

SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Das BMAS hat am 16. April 2020 den SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard veröffentlicht und am 22. Februar 2021 aktualisiert. Dieser Arbeitsschutzstandard wird von der Bundesregierung empfohlen und enthält allgemeine Informationen. Konkrete Maßnahmen sind in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel aufgelistet. Er soll durch die Berufsgenossenschaften branchenspezifisch umgesetzt werden.

Den BMAS-Arbeitsschutzstandard sowie aktuelle Informationen finden Sie hier:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

SARS-CoV-2- Arbeitsschutzregel

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie (gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz) die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen. Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zudem erhalten die Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde am 20. August 2020 offiziell im Gemeinsamen Ministerialblatt (Nr. 24, S. 484 ff.) veröffentlicht und am 7. Mai 2021 das letzte Mal geändert (GMBI Nr.27/2021).

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel steht hier zum Download bereit:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=8

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die Verordnung ergänzt und verschärft die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, z. B. mit Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Betrieben (Mindestflächen pro Person), Anforderungen an ein betriebliches Hygienekonzept, verpflichtendes Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) und Verpflichtung des Arbeitgebers 2x pro Woche Corona-Tests anzubieten.



Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am Tag der Aufhebung der epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. Septembers 2021, außer Kraft. Das letzte Mal wurde sie am 28. Juni 2021 in einer neuen Fassung veröffentlicht (Banz AT 28.06.2021V1):

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf;jsessionid=24ACA5E2971C90758DAE78F97DC070CC.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=1

Konkrete Informationen zu den Maßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erhalten Sie in unseren FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auf der BDA-Website:

https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2021/04/bda-arbeitgeber-covid_19-faq_sars_cov_2_arbeitsschutzverordnung_und_mobile_arbeit-2021_04_23.pdf

Arbeitsschutz bei mobiler Arbeit

Es besteht aktuell keine Pflicht des Arbeitgebers, den Beschäftigten die Ausführung ihrer Tätigkeit in ihrer Wohnung anzubieten. Diese Regelung des § 27b Abs. 7 aus dem Infektionsschutzgesetz ist zum 30. Juni 2021 ausgelaufen. Auch die neugefasste Corona-Arbeitsschutzverordnung enthält keine solche Verpflichtung mehr.

Bietet der bzw. die ArbeitgeberIn Homeoffice an, so gilt das Arbeitsschutzgesetz bzw. das Arbeitszeitgesetz. Weitere Informationen zum Thema Homeoffice finden Sie auf folgenden Webseiten:

In unseren FAQ zum Thema „Arbeit von Daheim während der Pandemie“
https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2020/11/bda-arbeitgeber-covid_19-homeoffice_april2020.pdf

und ab Seite 22 Sie in unseren FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und mobiler Arbeit auf der BDA-Website:

https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2021/04/bda-arbeitgeber-covid_19-faq_sars_cov_2_arbeitsschutzverordnung_und_mobile_arbeit-2021_04_23.pdf

und zur Unterweisung auf der Webseite der DGUV:

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/organisation-von-sicherheit-und-gesundheit/grundlegende-themen-der-organisation/4307/fborg-004-unterweisung-im-homeoffice>

Übersicht über Regelungen in den Bundesländern

Bund und Länder beschließen gemeinsam Rahmenvorgaben und allgemeine Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Für die konkrete Umsetzung sind die Bundesländer verantwortlich und regeln konkrete Maßnahmen über eigene Coronaschutzverordnungen. Eine Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern erhalten Sie hier:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198

Handlungshilfen und Dokumente

Branchenspezifische Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger und Informationen



Die Unfallversicherungsträger bieten Konkretisierungen zum SARS CoV-2-Arbeitsschutzstandard und zur SARS CoV-2-Arbeitsschutzregel an, um eine Umsetzung in den einzelnen Branchen zu erleichtern. Einen Überblick, welche branchenspezifischen Handlungshilfen und Konkretisierungen bereits vorhanden sind, sowie weitere Informationen für verschiedene Branchen finden Sie hier:

www.dguv.de/de/praevention/corona/informationen-fuer-spezifische-branchen/index.jsp

Zum Corona-DGUV Informationsportal gelangen Sie hier: www.dguv.de/corona/index.jsp

Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

Für aufgrund SARS-CoV-2 besonders schutzbedürftige Beschäftigte ermöglicht die vorliegende Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Betriebsärztinnen und Betriebsärzten eine systematische Beratung von Arbeitgebern und Beschäftigten zum Arbeitsschutz. Insbesondere enthält die AME eine Tabelle mit einem Vorschlag für eine kategorische Einstufung beispielhafter Erkrankungen. Sie finden die Broschüre hier:

www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html

Testen im Betrieb

Wesentliche Informationen zum Testen im Betrieb finden Sie auf der BDA-Webseite <https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2021/03/FAQ-Testangebot.pdf>

Sowie in den BDA-FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung: <https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2021/07/BDA-FAQs-SARS-CoV-2-ArbeitsschutzverordnungV7.pdf>

Impfen im Betrieb

Wesentliche Informationen zum Impfen im Betrieb finden Sie auf der BDA-Webseite www.wirtschaftimpftgegen corona.de

Psychische Belastung und Gesundheit in Coronazeiten sicherstellen

Die Handlungshilfe der DGUV möchte Arbeitgebende und Verantwortliche für Sicherheit und Gesundheit in den Betrieben dabei unterstützen, die psychische Belastung und Gesundheit in allen Phasen der Coronavirus-Pandemie im Blick zu behalten

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3901>

Corona-Fall im Betrieb – Was ist zu tun?

Diese Frage kann sich aktuell in jedem Betrieb stellen: Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich mit dem Corona-Virus infiziert hat oder der begründete Verdacht auf eine Infektion besteht. Eine neue Broschüre von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen nennt die richtigen Ansprechpartner und gibt Hinweise, wie auch in dieser Situation Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen bestmöglich gewahrt werden können.



Link zur Broschüre: <https://publikationen.dguv.de/praevention/publikationen-zum-coronavirus/3790/coronavirus-sars-cov-2-verdachts/erkrankungsfaelle-im-betrieb>

Orientierungshilfe der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die EU-OSHA stellt in ihrem Wiki eine Orientierungshilfe für Betriebe zum Umgang mit COVID-19 zur Verfügung, die Hilfestellung zu Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen, zum Umgang mit COVID-19-Fällen im Betrieb, Tipps zu Dienstreisen und Meetings und weitere Informationen und Links enthält: [https://oshwiki.eu/wiki/COVID-19: guidance for the workplace](https://oshwiki.eu/wiki/COVID-19:_guidance_for_the_workplace)

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.